

Die Firma

– nachfolgend „Trägerunternehmen“ genannt –

und die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter (damit sind alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Sinne des § 2 der Satzung gemeint)

Name	<input type="text"/>	Vorname	<input type="text"/>
Straße	<input type="text"/>	Hausnr.	<input type="text"/>
PLZ	<input type="text"/>	Ort	<input type="text"/>
Geburtsdatum	<input type="text"/>	Geburtsort	<input type="text"/>
E-Mail	<input type="text"/>		

– nachfolgend „Mitarbeiterin bzw. Mitarbeiter“ genannt –

vereinbaren in Abänderung der Vereinbarung zur Entgeltumwandlung folgendes:

Änderung der bisher vereinbarten Gehaltsherabsetzung

Die vertraglichen Bruttobezüge der Mitarbeiterin bzw. des Mitarbeiters wurden bisher um einen Betrag von € regelmäßig herabgesetzt.

Diese Gehaltsherabsetzung wird mit Wirkung ab dem geändert;

die Gehaltsherabsetzung beträgt dann €.

Im Übrigen gelten die Regelungen zur Gehaltsherabsetzung aus der Vereinbarung zur Entgeltumwandlung unverändert weiter.

Fortführung der betrieblichen Altersversorgung

1. Die betriebliche Altersversorgung für die Mitarbeiterin bzw. den Mitarbeiter wird gemäß den Regelungen in der Vereinbarung zur Entgeltumwandlung mit dem geänderten Betrag der Gehaltsherabsetzung über die Unterstützungskasse Deutscher Pensionsfonds e.V. – die überbetriebliche Unterstützungskasse (DPF) fortgeführt.
2. Das Trägerunternehmen erbringt Zuwendungen an den DPF in Höhe der geänderten Gehaltsherabsetzung. Die Zuwendungen werden erbracht, solange die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter einen Anspruch auf Lohnzahlung hat. Sofern das Arbeitsverhältnis ruht, beendet wird oder aus anderen Gründen kein Lohnzahlungsanspruch besteht, endet gleichzeitig die Verpflichtung des Trägerunternehmens auf Leistung weiterer Zuwendungen an den DPF. Die Zuwendung des Trägerunternehmens an den DPF erfolgt hinsichtlich Höhe und Fälligkeit in derselben Weise wie die Gehaltsherabsetzung.
3. Der DPF verwendet diese Zuwendungen gemäß den im Leistungsplan festgelegten Vereinbarungen mit dem geänderten Betrag in voller Höhe für die Beiträge zu der bestehenden Rückdeckungsversicherung bei

(Versicherungsunternehmen)

Ist die Erhöhung eines bestehenden Vertrages nicht möglich (z.B. abweichender Garantiezins), wird für den gewählten Tarif zum Erhöhungstermin eine weitere Rückdeckungsversicherung beim Versicherungsunternehmen mit Beiträgen in Höhe des Erhöhungsbetrages abgeschlossen.

Die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter erhält als Leistungsausweis eine Kopie des Versicherungsscheins über die auf sein Leben beim DPF bestehende(n) Rückdeckungsversicherung(en).

Ort

Datum

Ort

Datum

Unterschrift Trägerunternehmen

Unterschrift Mitarbeiterin bzw. Mitarbeiter